

Ersatzbelieferung Erdgas

Preise für die Lieferung von Erdgas ohne Erdgasliefervertrag

I.

Energiepreis

Die Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG berechnet für die Erdgaslieferung

Grundpreis	10,00 €/Monat netto
Arbeitspreis	18,00 ct/kWh netto

Die Kosten der Netznutzung, Energiesteuer sind nicht im Energielieferungspreis enthalten und werden zusätzlich berechnet.

II.

Netznutzungsentgelt und weitere Preisbestandteile

Die Abrechnung des Netznutzungsentgeltes für die vorgenannte Erdgaslieferung erfolgt zu den gesetzlichen Preisen bzw. in der Höhe und nach den Regelungen für die Nutzung des Erdgasverteilnetzes des örtlichen Netzbetreibers. Die Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG stellt sämtliche vom jeweiligen Verteilnetzbetreiber und Messstellenbetreiber erhobenen Preisbestandteile wie Leistungs- und Arbeitspreis, Preise für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung gegebenenfalls weitere Netzentgeltkomponenten (Grundpreis, zusätzliche Dienstleistungen etc.), Abgaben und Umlagen (z.Z. Konzessionsabgabe) dem Kunden in Rechnung.

III.

Gesetzliche Lasten

Energiesteuer

Die Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG stellt die Energiesteuer gemäß dem Energiesteuergesetz in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Höhe in Rechnung.

Zukünftige Energiesteuern, Abgaben und Belastungen; Emissionshandel

Sonstige Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungsmaßige oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Erdgas betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Hierzu gehört auch der Emissionshandel, soweit sich der Rechtszustand des Emissionshandels im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ändert.

IV.

Umsatzsteuer

Auf den Gesamtbetrag ist vom Kunden die Umsatzsteuer in der im Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

ANLAGE AGB

Allgemeine Bestimmungen (AGB) für die Lieferung von Erdgas der SWW

(Stand 05.11.2007)

1. LIEFERGEGENSTAND, BEDARFSÄNDERUNG

1.1 Die SWW ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn

1.1.1 der Erdgasliefervertrag mit dem bisherigen Erdgaslieferanten zum vereinbarten Termin nicht mehr besteht (als Nachweis hat der Kunde der SWW 6 Wochen vor Lieferbeginn eine Kündigungsbestätigung des bisherigen Erdgaslieferanten vorzulegen, es sei denn, SWW ist der bisherige Erdgaslieferant) und

1.1.2 der Kunde spätestens 6 Wochen vor dem vereinbarten Lieferbeginn alle zur Spezifizierung der Abnahmestelle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, es sei denn, der SWW liegen diese Angaben bereits vor.

1.2 Das von der SWW gelieferte Erdgas ist zur Verwendung für eigene Zwecke des Kunden auf seinem geschlossenen Betriebsgelände bestimmt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SWW zulässig.

1.3 Der Kunde bevollmächtigt SWW, Lastgänge und sonstige für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Kundendaten aus zurückliegenden Belieferungszeiträumen, auch sofern die Belieferung durch einen anderen Lieferanten erfolgt ist, beim Netzbetreiber vollständig abzufragen.

1.4 Der Kunde gibt SWW auf Verlangen Auskunft zu allen Faktoren, die zur Bedarfsprognose durch SWW erforderlich sind. Dies sind insbesondere Öffnungszeiten, Arbeitszeiten, Sonderschichten, Betriebsferien, geplante Abschaltungen etc.

2. EIGENERZEUGUNG

Die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen sowie jede sonstige Veränderung im Zusammenhang mit Eigenerzeugungsanlagen, die Auswirkungen auf den Lieferumfang der SWW haben kann, - einschließlich der veränderten Verwendung der eigenerzeugten Energie - ändert die Vertragsgrundlage und macht in der Regel neue Vereinbarungen notwendig. Der Kunde wird SWW rechtzeitig im Voraus über vor-gesehene Veränderungen informieren.

3. KUNDENANLAGE

Von der Eigentumsgrenze zum Netzbetreiber an wird der Kunde alle Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten elektrischen Energie auf seine Kosten und in seiner Verantwortung erstellen und unterhalten. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen und/oder behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen.

4. MESSEINRICHTUNG

4.1 Die SWW kann in Abstimmung mit dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber Art und Umfang der Mess- und Steuereinrichtung festlegen.

4.2 Die Messeinrichtung muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und steht im Eigentum des Netzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers.

4.3 Erfolgt die Messung mit Lastgangerfassung, so werden die Leistungen und die Verbräuche in den vereinbarten Tarifzeiten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung ermittelt.

4.4 Stellt der Kunde den Verlust, eine Störung oder eine Beschädigung der Messeinrichtung fest, teilt er dies dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber und der SWW unverzüglich mit.

4.5 Jeder Vertragspartner kann jederzeit ein Nachprüfen der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung zu tragen.

4.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom dem Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Festsetzung des Fehlers nachfolgenden Abrechnungszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung [Defekte, Anschlussfehler etc.] ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen. (entspr. GasGVV §18, Abs.1)

4.7 Ansprüche nach Ziffer 4.6 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. (entspr. GasGVV §18, Abs.2)

5. RECHNUNGSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1 Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber oder über Rechnungen des bisherigen Lieferanten bzw. des Netzbetreibers beschafft werden können, ist SWW berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tatsächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, wird SWW eine Neuberechnung vornehmen. Eine Neuberechnung ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechnungsstellung mehr als 3 Jahre vergangen sind.

5.2 Erdgasrechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu bezahlen. Abschläge werden zu dem von SWW angegebenen Zeitpunkt fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der SWW (Wertstellung) maßgeblich. Die SWW kann, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem

Kunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pau-schale, unbenommen. Im Fall des Verzuges des Kunden ist die SWW berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu erheben.

5.3 Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung und einer Abschlagsberechnung berechtigen gegenüber der SWW zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht,
oder

b) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. (entspr. GasGVV §17 Abs. 1)

5.4 Gegen Ansprüche der SWW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. (entspr. GasGVV § 17 Abs. 3)

6. VORAUSZAHLUNG UND SICHERHEITSLEISTUNG

6.1 Die SWW ist berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Verlangt SWW eine Vorauszahlung, so unterrichtet sie den Kunden hierüber und teilt ihm Beginn, Höhe und Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mit. (entspr. GasGVV §14 Abs.1)

6.2 Die Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag für zwei Monate.

6.3 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde eine Sicherheitsleistung nach seiner Wahl in gleicher Höhe leisten. Wird die Sicherheit in bar geleistet, ist sie zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die SWW die Sicherheit verwerten. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

6.4 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 6.1 bzw. 6.3 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziffer 7.1 b) und 8.2 a).

7. UNTERBRECHUNG DER ERDGASBELIEFERUNG

7.1 Die SWW ist unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen und/oder vertraglichen Rechte berechtigt, die Lieferung einzustellen oder zu unterbrechen, wenn

a) der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen

Mahnung mit Unterbrechungsandrohung nachkommt. Dieses Recht besteht, bis die SWW den vollen Betrag aller fälligen Zahlungen einschließlich Verzugszinsen und Aufwendungen erhalten hat und solange die weiteren Voraussetzungen der Ziffer 7.2 nicht erfüllt sind

oder

b) wenn der Kunde innerhalb einer von der SWW gesetzten Frist mit Unterbrechungsandrohung weder eine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Dieses Recht besteht bis zum Erhalt der geschuldeten Vorauszahlung oder Sicherheit und solange die weiteren Voraussetzungen der Ziffer 7.2 nicht erfüllt sind.

c) Die SWW ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern.

7.2 Die SWW hat die Unterbrechung der Erdgasbelieferung unverzüglich zu beenden und die Erdgasbelieferung wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Erdgasbelieferung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden weist die SWW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet.

8. AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG

8.1 Der Vertrag kann während seiner Laufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8.2 Ein wichtiger Grund liegt für die SWW vor,

a) wenn der Kunde ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung mit Kündigungsandrohung keine nach dem Vertrag geschuldete Vorauszahlung oder Sicherheit leistet;

b) wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt;

c) wenn der Kunde unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung Elektrizität verbraucht. In diesem Fall kann die SWW die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen.

8.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn die andere Vertragspartei länger als vierzehn Tage in Folge oder länger als insgesamt dreißig Tage innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten von ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung bzw. Abnahme befreit war,

oder

b) wenn die andere Vertragspartei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies an-kündigt,

oder

c) wenn Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die andere Vertragspartei vorliegen oder wenn ein nicht offen-sichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartei gestellt wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde sowie wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet wurde.

8.4 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen, zu welchem die Wirkungen der Kündigung ein-treten.

8.5 Die kündigungsberechtigte Vertragspartei kann bei Vertreten müssen des Kündigungsgrunds durch die andere Vertragspartei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.

9. EINSCHRÄNKUNG DER LIEFERUNG

9.1 Von der Lieferpflicht ist SWW befreit,

a) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat

oder

b) soweit und solange die SWW an dem Bezug oder der Lieferung des Erdgas entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung der SWW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

10. HAFTUNG DER SWW

10.1 Für Erdgaslieferverträge mit Kunden, die an das Niederdrucknetz angeschlossen sind oder die aufgrund eines Anschlussnutzungsverhältnisses Ansprüche gegenüber den Netzbetreiber direkt geltend machen können, sowie für Erdgaslieferungsverträge ohne Netznutzung (reine Energielieferungsverträge) gilt:

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung ist SWW von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Kunde kann Ansprüche wegen einer Unterbrechung oder wegen Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

Die SWW ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit

Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

10.2 Für alle übrigen Erdgaslieferungsverträge gilt:

Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung erleidet, haftet die SWW im Verhältnis zum Kunden dem Grunde und der Höhe nach in sinngemäßer Anwendung des § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und §25a Gasnetzzugangsverordnung (Gas-NZV). Dabei tritt für die sinngemäße Anwendung die SWW an die Stelle des Netzbetreibers. Der Wortlaut der Vorschriften des § 18 NAV und des §5 GasNZV ist als Anlage NAV/NZV beigefügt. Für die Bestimmung der Höhe des Gesamthaftungshöchstbetrages im Sinne von § 18 Abs. 2,3 und 4 NDAV ist die Anzahl der Anschlussnutzer, die an das Netz des für den Anschluss des Kunden zuständigen Netzbetreibers angeschlossen sind, maßgeblich.

10.3 Unbeschadet der Ziffern 10.1 und 10.2 finden die Vorschriften des §18 Gasnetzanschlussverordnung (NDAV) und des §5 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) im Verhältnis von SWW zum Kunden sinngemäße Anwendung, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWW nach Ziff.7.1 beruht. Ziffer 10.2 Satz 4 gilt sinngemäß.

10.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.

11. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

11.1 Die SWW bzw. der Kunde ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Versorgungs-aufgaben bzw. die Kundenanlage übernommen hat. Der Kunde ist im Falle der Übernahme der Kundenanlage durch einen Dritten verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Dritten mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger entsprechend verpflichtet.

11.2 Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers der SWW in diesen Vertrag ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen, sofern dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Nachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist.

11.3 Den Eintritt eines Nachfolgers des Kunden in den Vertrag kann die SWW verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere nicht die gleichen Abnahmeverhältnisse, gegeben sind.

11.4 Der Eintritt eines Rechtsnachfolgers bei einem Vertragspartner ist dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

12. GEHEIMHALTUNG, DATENSPEICHERUNG

12.1 Die Vertragspartner werden Gegenstände dieses Vertrags vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die an Netzbetreiber, an Aufsichts- oder Regulierungsbehörden sowie an zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater weiter gegeben werden.

12.2 Die im Zusammenhang mit dem Erdgaslieferungsvertrag anfallenden Daten werden von der SWW im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrags-verhältnisses gespeichert, verarbeitet und genutzt. Soweit erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. Netz- und Messstellenbetreiber) weitergegeben.

13. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Wiesloch, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist.

14. TEILUNWIRKSAMKEIT

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder un-durchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die - unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.

NDAV/NZV

(Anlage zu Ziff. 10 der AGB vom 05.11.2007)

Auszüge aus der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)

Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,

2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3. Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

- 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 10 Millionen Euro bei 25.001 bis zu 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
- 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in Mittel- und Hochdruck einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

2) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften.

Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter dieser Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

3) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

4) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen.

Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

6) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.

Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV):

§5 Haftung bei Störung der Netznutzung

§ 18 der Niederdruckanschlussverordnung gilt entsprechend.